

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 1,75 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Druck und Versand erfolgen bereits Donnerstags. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (S.) Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/2, Seite 184 RM, 1/100 Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 16933. Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle/Saale. Fernsprecher: 26467 und 28382.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks
63. Jahrgang Halle (Saale), 12. August 1938 **Nummer 33**

Handwerker und Handelsregister

Diese Frage ist augenblicklich von großer Bedeutung, so daß wir den Syndikus der Berliner Handwerkskammer, Dr. J. Richter, gebeten haben, hierüber grundlegende Ausführungen zu machen.

Nach Erhebungen der Handwerkskammern sind im Deutschen Reich rund 35 000 Handwerksbetriebe im Handelsregister eingetragen. Hiervon sind etwa 11 000 Betriebe mit Industrie- oder Handelsunternehmen verbunden; es bleiben dann aber 24 000 reine Handwerksbetriebe, die im Handelsregister eingetragen sind. Die Zahlen zeigen mit voller Deutlichkeit, in welchem großen Umfange für Handwerksbetriebe das Bedürfnis nach der Eintragung im Handelsregister bereits praktisch geworden ist. Das Gesetz vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 897), durch das die Anmeldung und Eintragung von Zweigniederlassungen in das Handelsregister neu geregelt und das Verfahren in Handelsregistersachen vereinfacht worden ist, hat daher auch im Handwerk große Beachtung gefunden. Die neuen Vorschriften sind mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft getreten. Sie wirken sich in der Praxis so aus, daß alle Handelsregister, deren Einrichtung und Führung bisher landesrechtlich verschieden geregelt war, nunmehr einheitlich geführt werden. Das bedeutet, daß nunmehr in allen deutschen Ländern ein einheitliches Handelsregister nach einem einheitlichen Muster angelegt wird.

Hierbei stoßen die Registergerichte vielfach auf Firmen, bei denen sie im Zweifel sind, ob ihre Eintragung im Handelsregister noch berechtigt ist. Um unrichtige und unzulässige Eintragungen zu vermeiden, soll der Registerrichter in zweifelhaften Fällen unbedingt ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer einholen. Handelt es sich darum, ob ein Betrieb als eintragungspflichtiges Handelsgewerbe oder als nicht-eintragungspflichtiges Handwerk anzusehen ist, so wird außerdem die zuständige Handwerkskammer gehört. Solcher Zweifelsfälle gibt es viele, und mancher handwerkliche Betriebsinhaber, der zugleich im Handelsregister als Firma eingetragen ist, ist vom Gericht in diesen Tagen ersucht worden, seine Firma innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung im Handelsregister löschen zu lassen.

Wann Eintragung in das Handelsregister?

Wie ist hier die Rechtslage? Im Uhrmacherhandwerk werden meist Uhren, Gold- und Silberwaren wieder verkauft. Hier ist zunächst zu prüfen, ob dieser Verkaufsteil eines Gesamtunternehmens über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Trifft dies zu, so ist auch die Eintragung im Handelsregister gerechtfertigt. Sollte ein solcher Geschäftsinhaber eines Tages, wie dies in der letzten Zeit sehr oft geschehen ist, vom Amtsgericht die Aufforderung erhalten, das Erlöschen seiner Firma dem Amtsgericht anzuzeigen, so müßte er sich mit seiner Berufsvertretung in Verbindung setzen, um dann in der Regel wohl das Gericht auf die Tatsachen hinweisen zu können. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Industrie-, Handels- und Handwerkskammer, die beide in erster Linie als gutachtliche Stellen für das Amtsgericht in Betracht kommen, ist hier sehr wünschenswert. In der Praxis kommen auch Fälle vor, in denen der Handel an sich dem Umfange nach nur kleingewerblich ist. Aber auch hier ist nicht in jedem Falle die Löschung im Handelsregister zu verlangen. Es kommt in solchen Fällen oft auf die Entwicklung des Handelsumsatzes in den letzten Jahren und auf

sonstige Begleitumstände an, über deren Bedeutung für die Frage der Eintragung bzw. Löschung im Handelsregister die handwerklichen Berufsvertretungen begreiflicherweise erhebliche Erfahrungen besitzen. Immer wieder muß hier darauf hingewiesen werden, daß alle handwerklichen Geschäftsinhaber sich rechtzeitig, d. h. unverzüglich nach Erhalt einer Zuschrift — sei es vom Amtsgericht, sei es von der Industrie- und Handelskammer —, in der von der Löschung oder Eintragung ihrer Firma im Handelsregister die Rede ist, mit der handwerklichen Berufsvertretung in Verbindung setzen. Für die Handwerker „firmen“, die ein offenes Ladengeschäft unterhalten, die aber im Handelsregister nicht eingetragen sind, gilt § 15a der Gewerbeordnung, wonach sie verpflichtet sind, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Schwieriger wird die Lage für Handwerksbetriebe, die kein offenes Ladengeschäft betreiben. Für sie gibt es keine Bestimmungen der Gewerbeordnung, wohl aber solche des Handelsgesetzbuches. Danach steht die Führung einer Firma nur dem im Handelsregister eingetragenen Vollkaufmann zu. Im Gegensatz dazu befindet sich der Minderkaufmann, d. h. der Handwerker und Kleingewerbetreibende, der zwar auch Grundhandelsgeschäfte betreibt, gemäß § 1 HGB., dessen Gewerbebetrieb aber nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Sie brauchen allerdings auch bei der Führung ihres bürgerlichen Namens auf bestehende Firmen keine Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsgrundlage ist unsicher für Handwerker, die zugleich in der Handwerksrolle und im Handelsregister eingetragen sind. Verhältnismäßig einfach ist es noch in solchen Fällen, in denen neben dem eigentlichen Handwerksbetrieb ein Handelsunternehmen geführt wird, oder auch in denen neben einem Unternehmen der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels oder sonstiger Gruppen Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte



Aufnahme: Uhrmacherkunst

Sind die Radzähne gut geschnitten?